

## ENTWURF

**Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 – SVO-TK 2005)**

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 3/2005, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beitragspflichtigen verordnet:

**§ 1.** Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2005 mit EUR 230.000 festgelegt.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit # Kraft.

## **Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2005 (SVO-TK 2005) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 5 KOG:**

Mit der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004 (SVO-TK 2004 vom 1. März 2004) setzte die Telekom-Control-Kommission für das Jahr 2004 einen Schwellenwert von EUR 230.000 fest. Die Einschränkung der Geltung dieser Verordnung auf das Jahr 2004 wurde deshalb vorgenommen, weil die Höhe des Schwellenwertes – wie in den Erläuterungen zur SVO-TK 2004 ausführlich dargestellt wurde – von verschiedenen Faktoren abhängt, die potenziell (jährlichen) Änderungen unterworfen sind und die daher auf der Basis aktualisierter Daten zu anderen Schwellenwerten in Folgejahren führen könnten. Die wesentlichen Parameter bei der Ermittlung des Schwellenwertes für das Jahr 2004 waren folgende:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 5.900.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.400.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 300
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 420
- Schwellenwert (Annahme): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen lediglich ca. 1% des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Die RTR-GmbH hat nunmehr über Auftrag der Telekom-Control-Kommission auf der Basis der Plandatenabfrage für das Jahr 2005 und der Budgetierung für das Jahr 2005, folgende aktuellen Daten erhoben und der Telekom-Control-Kommission übermittelt:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 6.137.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.585.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 290
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 480
- Schwellenwert (Annahme auch für 2005): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen nach wie vor lediglich ca. 1% des Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der Vergleich der Daten zeigt, dass die Schätzungen des Branchengesamtumsatzes (ca. +4%) und des Planaufwandes (ca. +2,5%) geringfügig gestiegen sind. Gleich geblieben ist mit etwa 280 die Anzahl der Betreiber, die mit ihrem Planumsatz unter einem (angenommenen) Schwellenwert von EUR 230.000 liegen. Geht man weiters davon aus, dass sich nach den Angaben der RTR-GmbH auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Ablaufoptimierungen im Vollzug des § 10 KOG der durchschnittliche Betrag für die Einbringlichmachung von Finanzierungsbeitrag pro Betreiber – ebenfalls geringfügig – reduziert hat (EUR 290 statt EUR 300 im Vorjahr), so zeigt sich, dass die Festsetzung eines Schwellenwertes in Höhe von EUR 230.000 für die Telekommunikationsbranche auch für das Jahr 2005 aus folgenden Gründen nach wie vor sachgerecht ist.

Der oben genannte von der RTR-GmbH budgetierte Aufwand des Fachbereichs Telekommunikation von EUR 7.585.000 für das Jahr 2005 beinhaltet nicht die Kosten, die zusätzlich anfallen würden, wenn Finanzierungsbeitrag von allen (dh nicht nur von denen, die mehr beitragen müssen, als sie an Aufwand verursachen: dazu sogleich) grundsätzlich nach § 10 KOG Beitragspflichtigen eingefordert werden würde. Ohne Erlassung einer Schwellenwertverordnung würde sich der Aufwand der RTR-GmbH daher noch um diese Kosten erhöhen. Eine zu den Berechnungen des Vorjahres analoge Kontrollrechnung auf der Basis der oben genannten Umsatz- und Aufwandzahlen (Gesamtumsatz / Aufwand x Kosten von 290) ergibt, dass nach wie vor etwa ab einem Umsatz von EUR 230.000 ein Betreiber mehr an Finanzierungsbeitrag leisten muss, als seine Berücksichtigung durchschnittlich kostet, nämlich ca. EUR 290. Die von der RTR-GmbH erhobenen Umsatzdaten der

Finanzierungsbeitragspflichtigen für 2005 zeigen nun, dass nach wie vor etwa 280 (und damit ca. zwei Drittel aller Betreiber) unter dieser Umsatzschwelle von EUR 230.000 liegen. Für die Berücksichtigung aller dieser (grundsätzlich) Finanzierungsbeitragspflichtigen würde daher zusätzlich zum genannten budgetierten Aufwand noch etwa (280 x 290 =) EUR 81.200 anfallen. Eine Kontrollrechnung unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten, somit bei Annahme eines Aufwandes der RTR-GmbH von 7.666.200 (Gesamtumsatz / erhöhter Aufwand x 290) zeigt, dass die Annahme eines Schwellenwertes von EUR 230.000 auf der Basis der vorliegenden Daten durchaus valide ist und daher - wie auch schon im Jahr 2004 - von der Telekom-Control-Kommission auch der SVO-TK 2005 zu Grunde gelegt werden kann.

Auf die diesen Erläuterungen angeschlossenen Erläuterungen betreffend die SVO-TK 2004 wird im Übrigen verwiesen, da die darin dargestellten grundsätzlichen Überlegungen auch bei Anwendung der aktualisierten Daten des Jahres 2005 gelten und Grundlage der Telekom-Control-Kommission auch für die Erlassung der gegenständlichen SVO-TK 2005 sind. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass der Finanzierungsbeitrag derjenigen Betreiber, die über dem Schwellenwert liegen bei Anwendung des Schwellenwertes tendenziell sinkt, weil keine Betreiber zu berücksichtigen sind, deren zu leistender Finanzierungsbeitrag unter den Kosten der Einbringlichmachung dieser Beiträge liegt und daher diese Differenz zwischen Kosten und geschuldetem Finanzierungsbeitrag auch nicht von den anderen Finanzierungsbeitragspflichtigen, die über dem Schwellenwert liegen, mitgetragen werden muss.

Ausdrücklich sei auch darauf hingewiesen, dass die Telekom-Control-Kommission wiederum von Plandaten und Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten auszugehen hatte, die daher nicht in jeder Hinsicht vollkommen exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 5 KOG) genannt sind. Die Erlassung einer Verordnung mit dem Schwellenwert von EUR 230.000 auf der Basis dieser Überlegungen ist daher nach Meinung der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen und entspricht somit den Vorgaben des § 10 Abs. 5 KOG.

Abschließend wird angemerkt, dass das Erkenntnis des VfGH vom 07.10.2004, G 3/04, mit dem Teile der Regelung des § 10 KOG aufgehoben wurden, keinen Einfluss auf die Erlassung der gegenständlichen Verordnung hat, da das Erkenntnis die Stammfassung des KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, nicht aber die der Verordnungserlassung zu Grunde liegende geltende Fassung des KOG betrifft.

## **Erläuterungen zur Erlassung der Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004 (SVO-TK 2004) der Telekom-Control-Kommission nach § 10 Abs. 5 KOG:**

Nach § 10 Abs 5 KOG BGBl I. Nr. 32/2001 idF BGBl I. Nr. 136/2003 kann die Telekom-Control-Kommission aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Beitragspflichtigen im Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf der Basis der der Telekom-Control-Kommission übermittelten Informationen, die die RTR-GmbH im Zuge der durchgeführten Plandatenabfragen für das Jahr 2004 von den nunmehr nach § 10 KOG idF BGBl. I Nr. 136/2003 in der relevanten Branche (Telekommunikation) finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erhoben hat, stellt sich die Situation betreffend die Finanzierung des Fachbereiches Telekommunikation der RTR-GmbH im Überblick wie folgt dar.

Der zu erwartende Gesamtumsatz der Branche wird von der RTR auf der Basis der erfolgten Planumsatzmeldungen sowie der teilweise erforderlichen Schätzungen gemäß § 10 Abs. 6 KOG von der RTR-GmbH mit EUR 5.900.000.000 mitgeteilt. Für den Fachbereich Telekommunikation sind nunmehr nach der Neufassung des § 10 KOG etwa 420 Unternehmen (grundsätzlich) finanzierungsbeitragspflichtig.

Nach den der Telekom-Control-Kommission mitgeteilten Berechnungen der RTR-GmbH betragen die durchschnittlichen Kosten zur Einbringlichmachung von Finanzierungsbeiträgen pro Beitragspflichtigem in der RTR-GmbH ca. EUR 300. Diese Kosten umfassen, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH, die Kosten der Buchhaltung, des Mahn- und Inkassowesens, die Kosten erforderlicher Buchprüfungen und auch die Kosten der Einbringlichmachung von Beiträgen im Wege der Bescheiderstellung und Exekution sowie der Geltendmachung von Forderungen in (in- und ausländischen) Insolvenzverfahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten, die durch die Abfragen der Planumsätze und (im September des Folgejahres) der tatsächlichen Umsätze aller finanzierungsbeitragspflichtigen Betreiber anfallen, da diese – insbesondere zur Überprüfung, welche Unternehmen unter bzw über dem Schwellenwert liegen – jedenfalls erforderlich sind. Diese zuletzt genannten Kosten fallen daher unabhängig von der Festsetzung eines Schwellenwertes an und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Der von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Telekommunikation beträgt für das Jahr 2004 EUR 7.400.000.

Zusammengefasst ist von folgenden Daten auszugehen:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 5.900.000.000
- budgetierter Aufwand RTR-TK: EUR 7.400.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 300
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 420
- Schwellenwert (Annahme): EUR 230.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Betreiber: ca. 280 (diese zuletzt genannten 280 Betreiber machen lediglich ca. 1% des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der genannte von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Telekommunikation von EUR 7.400.000 für das Jahr 2004 enthält nicht die Kosten, die zusätzlich (und unwirtschaftlich: dazu sogleich) anfallen würden, wenn Finanzierungsbeitrag von allen (dh nicht nur von denen, die mehr beitragen müssen, als sie

an Aufwand verursachen: dazu sogleich) grundsätzlich nunmehr nach § 10 KOG Beitragspflichtigen eingefordert werden würde. Ohne Erlassung einer Schwellenwertverordnung würde sich der Aufwand der RTR-GmbH daher noch um diese Kosten erhöhen. Die RTR-GmbH hat nun auf der Basis der oben genannten Umsatz und Aufwandzahlen eine Schätzung (Gesamtumsatz / Aufwand x Kosten von 300) vorgenommen, die ergibt, dass ab ca. EUR 230.000 Umsatz ein Betreiber mehr an Finanzierungsbeitrag leisten muss, als seine Berücksichtigung durchschnittlich kostet, nämlich eben ca. EUR 300. Die von der RTR-GmbH erhobenen Umsatzdaten der Finanzierungsbeitragspflichtigen zeigen nun, dass etwa 280 (von 420, somit ca. zwei Drittel aller Betreiber) unter dieser Umsatzschwelle von EUR 230.000 liegen. Für die Berücksichtigung aller dieser (grundsätzlich) Finanzierungsbeitragspflichtigen würde daher zusätzlich zum genannten budgetierten Aufwand noch etwa (280 x 300 =) EUR 84.000 anfallen. Eine Kontrollrechnung unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kosten, somit bei Annahme eines Aufwandes der RTR-GmbH von 7.484.000 (Gesamtumsatz / erhöhter Aufwand x 300) zeigt, dass die Annahme eines Schwellenwertes von 230.000 auf der Basis der vorliegenden Daten durchaus valide ist und daher von der Telekom-Control-Kommission der gegenständlichen Verordnung zu Grunde gelegt werden kann.

Als weiteres wesentliches Argument hat die Telekom-Control-Kommission noch die Tatsache in Betracht gezogen, dass selbst unter der (unrealistischen) Annahme, dass sämtliche 280 Betreiber, die auf Grund des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen sind, genau diesen Schwellenwert als Umsatz generieren würden, der verbleibende Gesamtumsatz der Branche noch immer ca. 99% des oben genannten Umsatzes ausmachen würde (EUR 5.900.000.000 – 280 x 230.000 = 5.835.600.000). Unter der realistischeren Annahme, dass die auf Grund des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigenden Betreiber tatsächlich überwiegend weniger als den Schwellenwert als Umsatz generieren, erhöht sich dieser Prozentsatz von 99% tendenziell noch. Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten von EUR 300 ergibt sich daher auch, dass ohne Schwellenwert EUR 84.000 für die Einbringlichmachung von weniger als EUR 80.000 (ca. 1% des Aufwandes) anfallen würden und demgegenüber lediglich ca. EUR 42.000 (140 x EUR 300) für die Einbringlichmachung von über EUR 7.400.000 (ca. 99% des Aufwandes) anfallen würden. Auch diese Überlegung zeigt die Unwirtschaftlichkeit der Einhebung des Finanzierungsbeitrages von allen grundsätzlich nunmehr nach § 10 KOG Beitragspflichtigen, d. h. ohne Schwellenwertverordnung.

Zusätzlich wird auch darauf hingewiesen, dass die soeben dargestellten Rechnungen zeigen, dass bei der (unwirtschaftlichen) Erfassung aller grundsätzlich beitragspflichtigen Betreiber (d. h. ohne Schwellenwert-VO) wegen der Tatsache, dass deren zu leistender Finanzierungsbeitrag erwartungsgemäß unter den Kosten der Einbringlichmachung dieser Beiträge liegt und diese Differenz zwischen Kosten und geschuldetem Finanzierungsbeitrag von den anderen Finanzierungsbeitragspflichtigen, die über dem Schwellenwert liegen, mitgetragen werden muss, der zu leistende Finanzierungsbeitrag auch für diese Betreiber höher wird. Ohne Festsetzung eines Schwellenwertes würde daher ein Teil der Finanzierungsbeitragspflichtigen nicht nur nicht zur Finanzierung der regulatorischen Aufgaben der RTR-GmbH beitragen, sondern nicht einmal den Aufwand decken, der durch die Einhebung ihres Finanzierungsbeitrages entsteht. Um diese (unökonomische) Situation zu vermeiden, sieht das KOG die Möglichkeit vor, einen Schwellenwert festzusetzen. Die RTR-GmbH wird im Rahmen der Abfrage der tatsächlichen Umsätze im September des Folgejahres bei allen grundsätzlich finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen überprüfen, ob sie unter bzw über dem Schwellenwert liegen.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt dabei nicht, dass die dargestellten Rechnungen auf Plandaten und auf Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten beruhen und daher nicht in jeder Hinsicht exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die Telekom-Control-Kommission geht davon

aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10 Abs. 5 KOG) genannt sind.

Die Erlassung einer Verordnung mit dem Schwellenwert von EUR 230.000 auf der Basis dieser Überlegungen ist daher nach Meinung der Telekom-Control-Kommission im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen entspricht daher den Vorgaben des § 10 Abs. 5 KOG.